

1830

Freitag, 4. Oktober 1963.

Technische Zusammenarbeit mit
Rwanda: Gewährung eines Kredites
von Fr. 1'280'000.- für die Durch-
führung der 1. Phase des Ausbaus
der Genossenschaft "Trafipro".
Abkommen über Handel und Investi-
tionsschutz mit Rwanda.

Politisches Departement. Antrag vom 2. Oktober 1963 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. Oktober 1963
(Einverstanden).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 3. Oktober 1963
(Einverstanden).

Auf Grund der Darlegungen des Politischen Departements und im
Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und mit dem Volks-
wirtschaftsdepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Projekt "Genossenschaft Trafipro" wird als Aktion der tech-
nischen Zusammenarbeit des Bundes mit Rwanda durchgeführt. Für
die erste Phase, die bis Ende 1964 dauert, wird ein Betrag von
Fr. 1'280'000.- zulasten des Rahmenkredits für technische Zu-
sammenarbeit gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1961 zur Ver-
fügung gestellt.
2. Von diesem Betrag wird höchstens Fr. 1'094'000.- der Regierung
von Rwanda zuhanden der Genossenschaft "Trafipro" als Darlehen
gewährt. Das Darlehen ist ab 1. Januar 1967 mit jährlich 3 % zu
verzinsen und in 12 jährlichen Raten zu tilgen. Die Zinsen und
Tilgungsraten sind in Landeswährung auf ein in Rwanda zu er-
öffnendes Bankkonto einzuzahlen, aus welchem weitere Projekte
der technischen Zusammenarbeit in Rwanda finanziert werden.
3. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit wird ermächtigt,
den Vertrag über das Projekt "Trafipro" mit Rwanda im Sinne des
vorgelegten Entwurfes abzuschliessen.
4. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit wird ermächtigt, ein
Abkommen über Handel und Investitionsschutz, wie es mit afrikani-
schen Staaten üblich ist und entsprechend dem vorgelegten Ent-
wurf, zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (20) zum Vollzug,
an das Volkswirtschaftsdepartement (5) und an das Finanz- und Zoll-
departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. O. M.



Bern, den 2. Oktober 1963

t.941.1. Rwanda (4).-WM/wl

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Technische Zusammenarbeit mit Rwanda:
Gewährung eines Kredites von Fr. 1'280'000.--
für die Durchführung der 1. Phase des Ausbaus
der Genossenschaft "Trafipro".

Abkommen über Handel und Investitionsschutz mit Rwanda

I. Einleitung

Die Bergbauernrepublik im Innersten Afrikas ist zusammen mit dem Nachbarstaat Burundi das dichtestbesiedelte Land des schwarzen Kontinents. Auf einem Gebiet von etwas mehr als der Hälfte der Fläche der Schweiz leben heute gegen 3 Millionen Menschen, die praktisch völlig auf den Ertrag der Landwirtschaft angewiesen sind. Rund zwei Drittel der gesamten Produktion dient dabei noch der Selbstversorgung der kleinen Familienbetriebe. Ausser kleinen Zinnminen, einer Bierbrauerei und zwei Wasserkraftwerken besitzt das Land Rwanda keine Industrie. Praktisch alle Industrieprodukte, insbesondere auch Textilien, müssen daher aus dem Ausland eingeführt werden, wofür der sehr geringe Export von Landesprodukten Rwandas die nötigen Devisen abgeben sollte. Von diesem Export machte bisher der Kaffee rund zwei Drittel aus; er ist damit für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ausschlaggebend. Infolge der geringen Uebernahmepreise, die den kleinen einheimischen Kaffeeproduzenten zurzeit geboten werden, und in Ermangelung einer zuverlässigen Abnahmeorganisation geht die Kaffeeproduktion von Jahr zu Jahr zurück, und das an sich schon schwierige Problem der defizitären Handels- und Zahlungsbilanz der in einer Wirtschafts- und Zollunion miteinander ver-

bundenen Staaten Rwanda und Burundi wird damit immer unlösbarer.

Rwanda gehörte bis zum ersten Weltkrieg zu Deutsch-Ostafrika. Nachher unterstand es der Treuhandschaft Belgiens. Im Gegensatz zu seinem Nachbarland, dem heutigen Königreich Burundi, wurde in Rwanda in 1960 mit der Revolution der Bevölkerungsmehrheit der Hutu gegen die Oberschicht der Tutsi die Feudalherrschaft gebrochen, so dass mit der im Juli 1962 erreichten Unabhängigkeit von der belgischen Treuhandschaft der Weg für eine freie Entwicklung der jungen Republik geebnet war. Mit der Erlangung der Unabhängigkeit fallen nun jedoch auch die Budgetzuschüsse Belgiens, abgesehen von der Gewährung technischer Hilfe und gewisser konkreter Projektleistungen, weg. In der Zeit zwischen 1950 und 1962 hatten diese Zuschüsse immerhin den Betrag von über einer Viertelmilliarde Schweizerfranken erreicht.

Trotz einer einschneidenden Austerity-Politik der Regierung Rwandas und einer, im Vergleich mit andern Entwicklungsländern jedoch sehr bescheidenen, ausländischen Hilfe- vor allem gewährten die USA bisher keine Hilfe- steht die junge Republik vor fast unlösbaren Problemen. Selbst wenn der angesehene Staatspräsident Grégoire Kayibanda seinen Ministern und seinem Volk tagtäglich das Beispiel einer bescheidenen Lebensführung - er steuert einen VW - und einer grossen Arbeitsleistung vorlebt, so lassen sich die Probleme seines Landes doch mit ständigen weiteren Einschränkungen allein nicht lösen.

In dieser recht düsteren wirtschaftlichen Situation hat Rwanda unser Land um Hilfe ersucht. Präsident Kayibanda hat dieses Gesuch anlässlich seines Besuches in Bern im Herbst 1962 persönlich vorgebracht. Eine Abklärung an Ort und Stelle, die im Sommer 1963 durch den Delegierten für technische Zusammenarbeit vorgenommen wurde, hat zum vorliegenden Projekt der Genossenschaft "Trafipro" (= Travail, Fidélité, Progrès) geführt, das dem Bergland Rwanda und seinen arbeitsamen Menschen wirkungsvoll und entscheidend zu helfen vermag. Durch die zentrale Stellung der Genossenschaft in Rwanda vermag hier unser Land seine Hilfe wirklich in einer Art zum Einsatz zu bringen, die auf die ganze

Wirtschaft eines kleinen Landes einen wesentlichen Einfluss haben kann.

Als weitere Aktionen der technischen Zusammenarbeit mit Rwanda sind die Entsendung von 2 Schweizer Aerzten sowie die Entsendung eines schweizerischen Diplomaten als wirtschaftlicher und juristischer Berater des Staatspräsidenten vorgesehen. Ein kurzfristiger Experte, der die Frage der Förderung des Tourismus prüft, befindet sich bereits in Rwanda.

II. Das Genossenschaftsprojekt Trafipro

Die Genossenschaft "Trafipro", mit ihren heute über 8000 Genossenschaftlern, besitzt für die wirtschaftliche Entwicklung Rwandas eine Schlüssel-Stellung.

Auf dem Wege über die Genossenschaft kann durch die Garantie der Uebernahme von Kaffee zu den offiziellen Preisen sowie die Gewährung von Rückvergütungen bei Gewinnen und die Schaffung einer leistungsfähigen Organisation für Abnahme und Transport des Produktes ein neuer Anreiz zum Anbau von Kaffee geschaffen werden. Ob der Bauer dabei den offiziellen Uebernahmepreis von FRB. 19.-/kg und die Aussicht auf zusätzliche Rückvergütungen der Genossenschaft erhält, oder ob er seine Ware zu FRB. 8.- bis 10.-/kg an die levantinischen und indisch-pakistanischen Händler verkaufen muss, ist für das Interesse am Anbau von Kaffee entscheidend.

1. Die heutige Situation der "Trafipro"

Bei der Gründung der Genossenschaft im Jahre 1957 war der Walliser A. Perraudin, Erzbischof von Rwanda, wesentlich beteiligt. Nach einem recht verheissungsvollen Beginn kam die Genossenschaft **aber** seit dem Jahre 1960 in Schwierigkeiten.

Nachdem von Anfang an praktisch kein Betriebskapital zur Tätigkeit grösserer Einkäufe aus dem Ausland zur Verfügung stand, war die Genossenschaft bald auf die Versorgung durch die Grossisten in Usumbura und Kigali angewiesen. Durch diese Abhängigkeit der

"Trafipro" von allzuvielen Zwischenhändlern war die Verdienstspanne der "Trafipro" zu gering, um die beträchtlichen allgemeinen Unkosten, insbesondere für Verkaufspersonal und Lastwagentransporte, voll zu decken. Das Kaffeegeschäft, das noch mit Gewinn arbeitete, konnte jedoch die Verluste des Konsumwarengeschäfts nicht ausgleichen, so dass die Genossenschaft jetzt bei Passiven von 13,5 Mio FRB mit rund 5 Mio FRB (entsprechend ca. 220'000 Schweizerfranken) verschuldet ist.

Es ist eine Bedingung sine qua non des Vertrages, dass die Hauptgläubiger für ihre Forderungen gegenüber der Trafipro mindestens die Bedingungen des schweizerischen Darlehens gewähren.

2. Das Projekt

Der Plan des Dienstes für technische Zusammenarbeit sieht nun vor, die heute stagnierende Genossenschaft wieder auf die Beine zu bringen. Dies soll folgendermassen geschehen:

- Reorganisation der bestehenden Genossenschaft
- Uebernahme der Geschäftsleitung während mindestens 3 Jahren durch schweizerische Experten;
- Systematische Ausbildung von einheimischem Personal in der Praxis des Betriebes;
- Zurverfügungstellung von Betriebskapital in Form von Warenlieferungen;
- Zurverfügungstellung von Lastwagen zur Lösung des Transportproblems.

Die Ueberlassung von Waren und Lastwagen sowie die Gewährung weiterer Leistungen zum Ausbau der Genossenschaft soll dabei keineswegs unentgeltlich erfolgen, sondern in Form eines langfristigen Darlehens zu weichen Bedingungen. Die Saläre der schweizerischen Mitarbeiter, mit Ausnahme des Direktors, sollen nach 1964 zu einem wesentlichen Teil aus dem Betrieb der Genossenschaft bestritten werden können.

Es ist beabsichtigt, in einer ersten Phase 1963/64 die "Trafipro" wieder voll in Gang zu bringen, während in den Jahren

1965/66 in einer zweiten Phase der zielbewusste Ausbau der Genossenschaft vorgenommen werden soll. Dabei sollen neue Filialen erstellt sowie weitere Produktionszweige angegliedert werden. Neben der eigenen Verarbeitung des rohen "Café parche" zu exportierbarem "Café marchand" soll auch die Vermarktung anderer landwirtschaftlicher Produkte aufgenommen und nach Möglichkeit die Schaffung einiger Kleinindustrien gefördert werden. Die Kosten dieser zweiten Phase dürften den Betrag von einer Million Franken nicht übersteigen.

Der vorliegende Antrag umfasst die erste Phase der Reorganisation und Reaktivierung der Genossenschaft.

a) Reorganisation des Unternehmens

Um eine solide, sinnvolle wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, ist eine grundlegende Aenderung der bisherigen Organisationsstruktur notwendig.

Ab März 1964 wird die Genossenschaft einem vollamtlichen Direktor unterstellt. Während der ersten Phase wird der gegenwärtige Einkaufsdirektor des Globus, Dr. R. Villiger, Zürich, diesen Direktionsposten übernehmen. Damit hat sich ein junger und dynamischer Einkaufschef einer grossen Schweizerfirma für die Uebernahme dieser Pionieraufgabe zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsrat der "Trafipro", der weiterhin durch den Staatspräsidenten G. Kayibanda präsiert wird, hat sich mit der Ersetzung des bisherigen ehrenamtlichen Direktors, der gleichzeitig auch Verteidigungsminister ist, und dessen Ernennung zum Verwaltungsratsdelegierten bei gleichzeitiger Uebertragung der Befugnisse der Geschäftsführung an Dr. Villiger, einverstanden erklärt.

Im Zuge der Reorganisation sind separate Abteilungen für Einkauf, Verkauf, Transport, das Kaffeegeschäft und Finanzen zu schaffen, später wird noch eine Abteilung Produktion angegliedert.

Die Abteilung Verkauf wird neben der Bedienung der 11 bestehenden Filialen im Sinne eines Testversuchs auch den direkten Verkauf mit einem Camion aufnehmen.

Die Abteilung "Exploitation", die sich mit dem Kaffeegeschäft befasst, wird in einigen Jahren mehrere tausend Tonnen an Kaffee einsammeln und verkaufen können. Die Genossenschaft bezahlt den Produzenten dabei die staatlich festgesetzten Uebernahmepreise und trägt damit bei einem genügenden Umfang dieser Aktion sehr wesentlich zur Beibehaltung des Kaffeeanbaues in Rwanda und damit zur Devisenbeschaffung für das Land bei. Durch den Direktexport von Kaffee werden wiederum verschiedene Grossistmargen umgangen werden können, so dass die an die Kleinbauern ausgerichteten Rückvergütungen aus diesem Geschäft in Zukunft wesentlich gesteigert werden können. Der Experte hat bereits Verhandlungen mit schweizerischen Grossimporteuren aufgenommen. Durch Koordination mit der Transportabteilung wird es möglich sein, jeweils auf der Hinfahrt Konsumwaren zu laden und bei der Rückfahrt Kaffee und später auch andere landwirtschaftliche Produkte zu übernehmen. Dieser Abteilung sind schliesslich noch einige weitere Zusatzbetriebe wie Mühlen und Nähmaschinenateliers angeschlossen.

Der gegenwärtige Wagenpark der Genossenschaft ist bis auf einen Lastwagen unbenützlich. Verantwortlich für diesen Zustand sind vor allem schlechter Unterhalt und Schwierigkeiten in der Ersatzteilbeschaffung. Der Abteilung Transport sollen nun 5 neue Lastwagen zu 5 Tonnen zur Verfügung gestellt werden. Da in der Hauptstadt Rwandas, in Kigali, durch die Firma Magirus-Deutz eine ausgezeichnete Service-Organisation aufgebaut wird, ist die Anschaffung von Lastwagen dieser Firma, die sich gleichzeitig für Service und Ausbildung von Chauffeuren verpflichtet, am rentabelsten. Infolge der bestehenden Lieferfristen sind diese Lastwagen unverzüglich zu bestellen. Abklärungen haben ergeben, dass schweizerische Fahrzeuge für den Export nach Afrika nicht in Frage kommen.

Für eine zweite und dritte Phase des Aufbaues der Genossenschaft sollen schon jetzt die Möglichkeiten einer Produktion von Hemden, Säcken für Kaffee, etc. geprüft werden, die bisher aus dem Ausland nach Rwanda importiert wurden. Solche Kleinindustrien, für die die "Trafipro" den Absatz im Lande und evtl. auch in Nachbarländern sichern könnte, sind unter Umständen auch für private Unternehmer von Interesse. Zur Förderung solcher Be-

strebungen wird die Regierung Rwandas nächstes Jahr ein Investitionsschutzgesetz erlassen.

b) Personalbedarf und Experteneinsatz

Die "Trafipro" verfügt zur Zeit in keiner Weise über die personellen Voraussetzungen, um auch nur einen Schritt vorwärts zu kommen. Der Aufbau eines guten Teams für die Leitung der Genossenschaft wird deshalb für die Realisierung des ganzen Projektes entscheidend sein. Diesem Team sollte es im Laufe der nächsten 3 Jahre gelingen, einheimischen Nachwuchs für die Uebernahme einzelner Führungsfunktionen vorzubereiten. Neben dem Direktor Dr. Villiger haben sich bereits 3 geeignete Schweizer als Mitarbeiter für die Durchführung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt. Alle drei besitzen bereits zum Teil recht langjährige Erfahrungen in Rwanda, zwei davon haben gute Kenntnisse der Landessprache Kinyarwanda.

Zur möglichst rationellen Einrichtung des Betriebes der "Trafipro" ist der kurzfristige Einsatz von 2 Schweizer Spezialisten während je 5-7 Wochen geplant.

c) Die Finanzierung durch Warenlieferungen

Um der Genossenschaft die für die erste Phase notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, ist die Lieferung einiger Warensortimente nach Rwanda vorgesehen. Diese Waren müssen beim Eintritt in das Gebiet der Wirtschafts- und Zollunion von Rwanda und Burundi verzollt werden. Die Regierung von Rwanda hat sich aber bereit erklärt, uns diese Einfuhrzölle auf unser Konto in Rwanda wieder zurückzuerstatten. Ebenso hat sich die Regierung verpflichtet, der "Trafipro" die für die weiteren Importe notwendigen Einfuhrlizenzen und Devisen zur Verfügung zu stellen.

Es ist in Aussicht genommen, den Einkauf der benötigten Warensortimente, die nach Massgabe der günstigen Bedingungen auf internationalen Märkten zusammengestellt werden, einer Gruppe von in Zürich tätigen Mitarbeitern von Direktor Villiger zu übertragen. Diese Gruppe hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe ehrenamtlich

zu übernehmen. Dieses Team von freiwilligen Fachleuten wird sich voraussichtlich in Form eines Vereins konstituieren. Die für die Beschaffung der ersten Warensortimente nötigen Bundesmittel werden auf ein Bankkonto dieses Vereins überwiesen, womit sich die Abwicklung des Einkaufsgeschäfts wesentlich vereinfachen lässt. Die erste Warensendung sollte noch im November nach Rwanda verschifft werden können.

d) Renovation und Neubauten von Filialen: Materialbedarf

Für laufende Renovationsarbeiten in den Filialen der Genossenschaft und für den Umbau des Zentrallagers in Kabgayi wird sofort ein kleiner Kredit benötigt. Neubauten werden in der zweiten Phase zu erstellen sein, wobei die Finanzierung schon zum Teil aus eigenen Mitteln der Genossenschaft erfolgen kann.

Im weitem sind sofort verschiedene Büromaschinen und Behälter für Warentransporte sowie Overalls für Chauffeure und Personal des Zentrallagers anzuschaffen.

3. Budget und Finanzierung

Für die Realisierung der ersten Phase des hier dargestellten Neuaufbaues der Genossenschaft "Trafipro" ergibt sich der folgende Finanzbedarf:

<u>1963:</u>	Fr.
1. Umbauten und Renovationen des Zentrallagers	20'000.--
2. Lieferung des 1. Warensortiments aus dem Ausland	200'000.--
3. Anschaffung von Waren in Rwanda	30'000.--
4. Büromaschinen, Containers, Overalls, etc.	20'000.--
5. 3-monatiger Ausbildungskurs des zukünftigen Zentrallagerchefs M. Bushishi in der Schweiz (ein spezieller Stipendienantrag wurde gestellt)	---.--
 <u>1964:</u>	
6. Fünf Magirus-Deutz-Lastwagen (offenes Verdeck)	150'000.--
7. 1 Volkswagen für Direktion	9'000.--
	<hr/>
Uebertrag	429'000.--

-9-

	Fr.
Uebertrag	429'000.--
8. 1 Verkaufs-Camion Magirus-Deutz	75'000.--
9. 2. und 3. Warensortiment aus dem Ausland	450'000.--
10. Saläre, Auslandzulagen und Reisekosten für schweiz. Experten	168'000.--
11. Renovationsarbeiten in Filialen	20'000.--
12. Ausrüstung Autogarage (evtl.)	20'000.--
+ 10 % Unvorhergesehenes	118'000.--
	<hr/>
Gesamtkosten der ersten Phase	1'280'000.--
	<hr/> <hr/>

Von diesen Gesamtkosten von 1,28 Millionen Franken werden die Material - und Warenlieferungen an die "Trafipro" in Form eines rückzahlbaren Darlehens gewährt, während die Expertenkosten der ersten Phase von maximal fr. 186'000.- der Genossenschaft nicht verrechnet werden. Das Darlehen von höchstens Fr. 1'094'000.- wird dem Staat Rwanda, der dafür haftet, zuhanden der Genossenschaft "Trafipro" auf eine Dauer von 15 Jahren gewährt. In den ersten drei Jahren ist das Darlehen zinsfrei und nicht zu amortisieren, ab 1. Januar 1967 ist es mit 3 % verzinslich und in 12 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Zinsen und Tilgungsraten sind in Landeswährung auf einem bei einer Bank in Rwanda zu eröffnenden Konto des Delegierten für technische Zusammenarbeit einzuzahlen, aus welchem weitere Aktionen der Entwicklungshilfe in diesem Land finanziert werden sollen im Sinne der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1962 über die Zusammenarbeit der Schweiz mit den Entwicklungsländern.

Die oben genannten Kosten lassen sich voraussichtlich durch die Gewährung von erheblichen Rabatten von Seiten der Lieferanten noch reduzieren.

4. Vertragsverhältnisse

Der Bundesrat hat bereits am 27. August 1963 den Rahmenvertrag über technische Zusammenarbeit mit Rwanda genehmigt. Das

vorliegende Projekt "Trafipro" wird dazu in einem speziellen Projektvertrag mit der Regierung von Rwanda geregelt. Ein Entwurf zu diesem Vertrag liegt diesem Antrag bei. Es ist vorgesehen, dass der Delegierte für technische Zusammenarbeit die Verhandlungen zum Abschluss dieses Vertrages demnächst in Kigali führen wird. Nach Zustimmung zu diesem Antrag ist der Delegierte zur Unterzeichnung des Projektvertrages ermächtigt.

Die Voraussetzung für diesen Projektvertrag ist die Verpflichtung der Genossenschaft "Trafipro" gegenüber der Regierung von Rwanda, die Geschäftsführung der Genossenschaft vorderhand für die Dauer des Vertrages an die Experten der schweizerischen technischen Zusammenarbeit zu delegieren.

Dazu ist es notwendig, die Kompetenzen und Pflichten dieser Geschäftsleitung im Rahmen der Reorganisation der "Trafipro" in den Statuten der Genossenschaft neu festzulegen. Die Statuten der "Trafipro" sollen dabei auf Wunsch der Genossenschaftsleitung in der Schweiz neu ausgearbeitet werden. Der Dienst für technische Zusammenarbeit plant, zu diesem Zweck Spezialisten der verschiedenen grossen schweizerischen Genossenschaftsverbände beizuziehen.

III. Abschluss eines Abkommens über Handel und Investitionsschutz

Die Gelegenheit des Abschlusses eines Vertrages über die technische Zusammenarbeit und über das vorstehend skizzierte Projekt "Trafipro" sollte - nach Auffassung des Eidgenössischen Politischen Departements, Abteilung für Politische Angelegenheiten und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Handelsabteilung - unbedingt benützt werden, um auch ein Abkommen über den Handel und den Investitionsschutz zu unterzeichnen. Es würde sich um ein Abkommen handeln, wie es in letzter Zeit mit verschiedenen Staaten des Schwarzen Afrikas (Guinea, Niger, Elfenbeinküste, Senegal, Kamerun, Kongo-Brazzaville, Togo) bereits abgeschlossen wurde. In der Tat ist es nicht ausgeschlossen, dass die Rückzahlung in Rwanda-Währung der durch die technische Zusammenarbeit

gewährten Darlehen dazu benützt werden könnte, um schweizerische Investitionen in Rwanda zu finanzieren. Abgesehen davon bestehen bereits einige schweizerische Investitionen in diesem Land.

Das vorgesehene Abkommen, welches im Entwurf beiliegt, enthält die allgemeine Meistbegünstigungsklausel auf dem Gebiete der Zölle, eine Art Meistbegünstigung bezüglich der Erteilung von Einfuhrbewilligungen für schweizerische Produkte, eine Klausel über den Schutz der schweizerischen Staatsangehörigen, den Schutz der schweizerischen Investitionen (indem der Transfer ihrer Erträgnisse und der Erlös ihrer Liquidationen gewährleistet werden soll), die Zusicherung einer ädequaten Entschädigung im Falle einer Nationalisierung sowie schliesslich eine Schiedsgerichtsklausel bei Streitigkeiten über Investitionsfragen.

Die Einführung dieser letzteren Klausel entspricht den allgemeinen Bestrebungen der Schweiz, durch Förderung der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit die Rechtssicherheit in den internationalen Beziehungen zu stärken.

IV. Antrag

Auf Grund der obigen Darlegungen beehrt sich das Politische Departement, im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

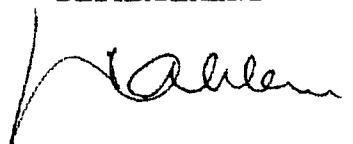
1. Das Projekt "Genossenschaft Trafipro" wird als Aktion der technischen Zusammenarbeit des Bundes mit Rwanda durchgeführt. Für die erste Phase, die bis Ende 1964 dauert, wird ein Betrag von Fr. 1'280'000.-- zulasten des Rahmenkredits für technische Zusammenarbeit gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1961 zur Verfügung gestellt.
2. Von diesem Betrag wird höchstens Fr. 1'094'000.-- der Regierung von Rwanda zuhanden der Genossenschaft "Trafipro" als Darlehen gewährt. Das Darlehen ist ab 1. Januar 1967 mit jährlich

-12-

3 % zu verzinsen und in 12 jährlichen Raten zu tilgen. Die Zinsen und Tilgungsraten sind in Landeswährung auf ein in Rwanda zu eröffnendes Bankkonto einzuzahlen, aus welchem weitere Projekte der technischen Zusammenarbeit in Rwanda finanziert werden.

3. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit wird ermächtigt, den Vertrag über das Projekt "Trafipro" mit Rwanda im Sinne des beiliegenden Entwurfs abzuschliessen.
4. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit wird ermächtigt, ein Abkommen über Handel und Investitionsschutz, wie es mit afrikanischen Staaten üblich ist und entsprechend dem beiliegenden Entwurf, zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT



Beilagen : Projektvertrag und Investitionsschutzvertrag

Zum Mitbericht an das Volkswirtschaftsdepartement und das
Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an das Politische Departement (in 20 Exemplaren)
zum Vollzug, zur Kenntnisnahme (in je 5 Exemplaren)
an das Volkswirtschaftsdepartement und das
Finanz- und Zolldepartement, zur Ausstellung der
Vollmacht im Benehmen mit dem Politischen Departe-
ment an die Bundeskanzlei.